



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Sicherheit Flugtechnik

Sektion Standardisierung, Sanktionswesen und Register

R4FOCA Form ST-SSR40

## Gesuch um Löschung der Eintragung im schweizerischen Luftfahrzeugregister

Die Unterzeichnenden nehmen davon Kenntnis, dass die Erschleichung einer falschen Beurkundung durch falsche oder verfälschte Unterlagen oder durch falsche Angaben strafrechtlich verfolgt wird. **Bitte beachten Sie, dass die Unterschriften rechtsgültig sein müssen und dass bei Firmen ein Stempel angebracht werden muss.**

HB- \_\_\_\_\_ Baumuster: \_\_\_\_\_ MSN: \_\_\_\_\_

### **BEANTRAGUNG DOKUMENTE**

Die Ausstellung folgender Dokumente wird beim Bundesamt beantragt:

- Amtliche Löschungsbescheinigung (Certificate of Deregistration)
- Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr (CofA for Export)  
(Wird für EASA-Luftfahrzeuge nur benötigt bei Ausfuhr in einen Nicht-EASA-Staat. Nicht-EASA-Luftfahrzeuge benötigen in jedem Fall ein CofA for Export. Generell wird empfohlen, die zuständige Behörde des zukünftigen Eintragungsstaates bezüglich der Eintragsbedingungen zu kontaktieren.)

Gegebenenfalls wird folgendes bestätigt:

- Das Luftfahrzeug fällt in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (EASA-Luftfahrzeug) und wird innerhalb von EASA Mitgliedstaaten transferiert. Im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 wird in der Regel **kein CofA for Export benötigt** ([www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu) > EUR-Lex > Schnellsuche > Eingabe der Nummer des Dokuments).

### **GRUND DER LÖSCHUNG**

- Ausfuhr des Luftfahrzeuges nach \_\_\_\_\_ (Bitte geben Sie den Staat an)  
Wenn bereits bekannt, geben Sie bitte das neue Kennzeichen an: \_\_\_\_\_
- Das Luftfahrzeug wird aus dem Verkehr gezogen

### **KONTAKTPERSON**

Firma: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Telefon/Mobile: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### **BEMERKUNGEN**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **UNTERSCHRIFT**

Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin bestätigt/bestätigen mit seiner/ihrer Unterzeichnung die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

rechtsfähige Unterschrift **Eigentümer/ Eigentümerin**  
(sowie Name in Blockschrift)

**Hinweis:**

Die Löschung wird erst vorgenommen, wenn dem Bundesamt das Eintrags- und das Lufttüchtigkeitszeugnis respektive die Fluggenehmigung des Luftfahrzeugs im Original vorliegen. Für die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr muss vorgängig eine amtliche Nachprüfung des Luftfahrzeugs durchgeführt werden. Der Halter bzw. der Halterin des Luftfahrzeugs hat diese rechtzeitig mit dem Bundesamt zu vereinbaren. Nach erfolgter Löschung können vom Bundesamt nachträglich keinerlei Bescheinigungen und Zeugnisse mehr ausgestellt werden. Bei Ausfuhr des Luftfahrzeugs ist im Weiteren mit den zuständigen Zollorganisationen Kontakt aufzunehmen. Gebühren werden gemäss der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) erhoben.

**Dem Löschungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:**

- Eintragszeugnis
- Lufttüchtigkeitszeugnis / Fluggenehmigung

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren:  
Tel.: +41 58 465 35 35 (Mo–Fr 09:00–11:00 Uhr)  
E-Mail: [aircraftregistry@bazl.admin.ch](mailto:aircraftregistry@bazl.admin.ch)

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
3063 Ittigen  
Postadresse: 3003 Bern